

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 20 (1926)
Heft: 18

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallischer Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder. Dessen Jahresbericht 1925 entnehmen wir, daß Frau L. Bühr vor 25 Jahren ihren Einzug in die Anstalt gehalten hat. Die Fürsorge hat eine Erweiterung erfahren durch den Abschluß eines Unfallversicherungsvertrages und die Verbesserung des Zöglingstisches. Aus der Bundesfeierspende hat die Anstalt Fr. 16 000 erhalten. — Die von Herrn Ingenieur Hugentobler abgelegte Rechnung verzeigt an Einnahmen Fr. 113 343.55 und an Ausgaben Fr. 118 728.50. Das Betriebsdefizit von Fr. 5384.95, das auf außerordentliche Ausgaben zurückzuführen ist, wurde dem Reservefonds entnommen. Dank der Zuwendungen blieb der Fonds auf bisheriger Höhe.

Sürsorge für Taubstumme

— Gewiß haben manche Leser vernommen von der neuen „Schweizerischen Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder“, welcher sich die meisten Taubstummenanstalten, und ein paar die Kinderfürsorge betätigende Stiftungen angeschlossen haben. Die Statuten derselben lauten:

Art. 1. Die Schweizerische Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder hat ihren Sitz am Wohnorte des jeweiligen Präsidenten.

Sie ist ein Wohltätigkeitsverein mit dem Rechte der Persönlichkeit im Sinne des Art. 60 und ff. Z. G. B.

Art. 2. Zweck des Vereins ist der Ausbau des schweizerischen Taubstummen- und Schwerhörigen Bildungswesens: Förderung der Vorschulbildung, der eigentlichen Schulbildung, der Fortbildung und Berufsbildung seiner Schützlinge.

Auch der Vor- und Fortbildung der Lehrkräfte schenkt er seine Aufmerksamkeit.

Art. 3. Es können dem Verein alle schweizerischen Institutionen beitreten, die sich mit der Ausbildung taubstummer und schwerhöriger Kinder befassen.

Art. 4. Der Verein hat folgende Organe:
a) Die Vereinsversammlung. Jedes Mitglied des Vereins kann zwei Delegierte an dieselbe abordnen. Beide haben Stimmrecht. Unter den Abgeordneten der Taubstummenanstalten sollen sich wenn möglich die Anstaltsvorsteher

befinden. Die Vereinsversammlung findet normalerweise jährlich einmal statt. Sie beschließt Maßnahmen zur Förderung der Vereinszwecke und verfügt über die Verwendung der finanziellen Mittel. Wünsche aus der Mitte des Vereins müssen vom Vorstande vorberaten werden, bevor sie zum Beschlusse erhoben werden können.

In besonderen Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationswege gefaßt werden. In diesem Falle hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Beschlüsse, die den einzelnen Mitgliedern finanzielle Opfer oder organisatorische Änderungen auferlegen, dürfen nur mit der Zustimmung derselben gefaßt werden.

b) Der Vorstand. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er organisiert sich selbst und ernennt nach Gutfinden seine Delegationen. Die in Austritt kommenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung ihrer im Dienste des Vereins gemachten Auslagen.

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinsversammlungen ein. Er referiert jährlich über die Tätigkeit des Vereins. Er und der Aktuar oder Kassier vertreten den Verein nach außen und unterzeichnen kollektiv die Korrespondenzen. (Schluß folgt.)

✉ Briefkasten ✉

— H. J. in Sch. Von mir besitze ich kein Bild mehr. Photographien sind auch so teuer. Das Blatt bekommen Sie nun regelmäßig. Freundl. Gruß!

✉ Büchertisch ✉

— Das altbekannte Titelbild des „Hinkenden Bot“, vom Verlag Stämpfli & Cie. in Bern, ist mit festlichem Rot gerahmt, zur Feier des 200sten Jahrgangs. Diesem seltenen Jubiläum entspricht auch ein besonderß gediegener Inhalt. Ein Rückblick auf die Kalendergeschichte mit alten Illustrationen wird den Beifall eines jeden finden, der gerne Interessantes aus der Vergangenheit hört. Freunde unterhalter Lektüre, eines gesunden Humors, verschiedener Rundschauen und Bilderstückes gehen auch nicht leer aus. Ähnlich abwechslungsreich ist der „Bauernkalender“ desselben Verlags.